



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11.3.2011
SEK(2011) 304 endgültig

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 26. Juli 2010 über die Teilnahme der Europäischen Union an den Verhandlungen über Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle

A. BEGRÜNDUNG

1. ZIELE

Ziel dieser Empfehlung ist es, den Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010 über die Teilnahme der Europäischen Union an den Verhandlungen über Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle (nachstehend „der Beschluss des Rates“) zu ändern, um dem Beschluss des Exekutivorgans des Übereinkommens von Dezember 2010 Rechnung zu tragen, mit dem der Gegenstand der Verhandlungen auf quecksilberhaltige Produkte ausgeweitet und der Zeitplan für den Abschluss der Verhandlungen angepasst wurde.

2. ALLGEMEINER KONTEXT

Die Europäische Union ist seit dem 15. Juli 1982 Vertragspartei des UN-ECE-Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (nachstehend „das Übereinkommen“) und seit dem 3. Mai 2001 Vertragspartei des Protokolls betreffend Schwermetalle (nachstehend „das Protokoll“). Das Protokoll enthält Verpflichtungen für die Parteien mit dem Ziel, Emissionen von Schwermetallen (insbesondere Cadmium, Blei und Quecksilber) in die Luft zu verringern.

Das Exekutivorgan des Übereinkommens beschloss im Dezember 2009 eine Überarbeitung des Protokolls, um Nichtvertragsparteien den Beitritt zu einem geänderten Protokoll zu erleichtern, und beauftragte die Arbeitsgruppe „Strategien und Überprüfung“, Verhandlungen aufzunehmen. Zum damaligen Zeitpunkt waren Verhandlungen über quecksilberhaltige Produkte (Anhänge VI und VII) bis zum Vorliegen weiterer Informationen über den Fortgang der kürzlich im Rahmen des UNEP eröffneten Verhandlungen über ein weltweit rechtsverbindliches Instrument für Quecksilber aus dem Mandat ausgenommen. Die Arbeitsgruppe „Strategien und Überprüfung“ wurde beauftragt, einen Abschluss der Verhandlungen bis Ende 2011 anzustreben.

Am 26. Juli 2010 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der EU an den Verhandlungen über Änderungen des Protokolls teilzunehmen. Der Beschluss des Rates erging mit Blick auf das der Arbeitsgruppe „Strategien und Überarbeitung“ im Dezember 2009 erteilte Mandat und umfasst daher keine Ermächtigung zur Aushandlung von Verpflichtungen in Bezug auf quecksilberhaltige Produkte (beschrieben in den Anhängen VI und VII). In diesem Zusammenhang ist in Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses des Rates vorgesehen, dass der Rat in jedem Fall eine Überarbeitung der Verhandlungsdirektiven erwägen kann, wenn das Exekutivorgan beschließen sollte, das Mandat zur Änderung des Anhangs VI, einschließlich der daraus resultierenden Änderungen an anderen Teilen des Protokolls und seiner Anhänge, zu erweitern.

Darüber hinaus wurde die Kommission ermächtigt, im Namen der EU entsprechend dem ursprünglichen Plan für die Verhandlungen im Rahmen des Übereinkommens bis Ende 2011 an den Verhandlungen teilzunehmen.

3. NEUERE ENTWICKLUNGEN

Am 17. Dezember 2010¹ beschloss das Exekutivorgan des Übereinkommens, den Gegenstand der Verhandlungen auf Aspekte quecksilberhaltiger Produkte (d. h. Anhänge VI und VII) und sich daraus ergebende Änderungen anderer Teile des Protokolls auszuweiten. Des Weiteren beauftragte es die Arbeitsgruppe „Strategien und Überprüfung“, die Verhandlungen fortzusetzen mit dem Ziel, bis spätestens 2012 die Erörterungen abzuschließen und Vorschläge für Änderungen des Protokolls zu unterbreiten. Hauptgrund für die Erweiterung des Gegenstands waren die positiven Signale einiger Nichtvertragsparteien – insbesondere von Belarus und der Russischen Föderation – dahingehend, dass Änderungen der Anhänge VI und VII für diese Länder wichtig seien, damit sie einem geänderten Protokoll beitreten könnten. Aufgrund von Artikel 1 Absatz 4 des Ratsbeschlusses und im Einklang mit Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union muss die Kommission Empfehlungen an den Rat abgeben, der die Kommission dann ermächtigt, im Namen der EU an Verhandlungen auch über die oben genannten zusätzlichen Elemente teilzunehmen. Zugleich wird in der Empfehlung vorgeschlagen, den Zeitrahmen für die Ermächtigung anzupassen, damit die Kommission bis Ende 2012 an den Verhandlungen teilnehmen kann.

4. BESTEHENDE VORSCHRIFTEN DER UNION

Der Gegenstand von Anhang VI (Produktkontrollmaßnahmen) und Anhang VII (Produktmanagementmaßnahmen) ist durch EU-Rechtsvorschriften geregelt, u. a. durch die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen² und die Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren³ (geändert durch die Richtlinie 2008/103/EG⁴).

Die nun in Anhang VII aufgeführten Produktmanagementmaßnahmen sind u. a. durch die Verordnung (EU) Nr. 1103/2010⁵ über die Kennzeichnung von Batterien, die Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten⁶, die Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)⁷ und die Richtlinie 2007/51/EG über die Beschränkung des Inverkehrbringens bestimmter quecksilberhaltiger Messinstrumente⁸ geregelt.

B. EMPFEHLUNG

Im Lichte der obigen Ausführungen empfiehlt die Kommission, den Beschluss des Rates wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „2010 und 2011“ ersetzt durch „2011 und 2012“.
- b) Artikel 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

¹ Bericht der 28. Sitzung des Exekutivorgans des Übereinkommens (Abschnitt VI B)

² ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

³ ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1.

⁴ ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 7.

⁵ ABl. L 313 vom 30.11.2010, S. 3.

⁶ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19.

⁷ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

⁸ ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 13.

„(4) Der Rat kann den Inhalt der Verhandlungsdirektiven jederzeit überprüfen. Der Rat kann insbesondere prüfen, ob eine Überprüfung zweckmäßig ist, falls die Entwicklungen in den Jahren 2011 oder 2012 dies erfordern. Die Kommission erstattet dem Rat zu diesem Zweck regelmäßig Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen.“

c) Nummer 1 der Verhandlungsdirektiven im Anhang des Beschlusses des Rates erhält folgende Fassung:

„1. Die Kommission bemüht sich, bei den Verhandlungen unter Leitung der VN-Wirtschaftskommission für Europa, sicherzustellen, dass die Ziele, die in den Anwendungsbereich des Mandats fallen, das der Arbeitsgruppe „Strategien und Überprüfung“ vom Exekutivorgan des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung am 17. Dezember 2010 erteilt wurde, berücksichtigt werden, nämlich:

„a) die Verhandlungen fortzusetzen mit dem Ziel, die Erörterungen abzuschließen und spätestens auf der 30. Tagung des Exekutivorgans im Jahr 2012 Vorschläge für Änderungen des Protokolls betreffend Schwermetalle zu unterbreiten. Die Arbeitsgruppe wurde ersucht, mögliche Überarbeitungen des Protokolls zu prüfen, die Folgendes zum Gegenstand haben:

i) als erste Priorität für jegliche Überarbeitung: Möglichkeiten, um eine höhere Zahl von Ratifizierungen des Protokolls zu erreichen, unter Berücksichtigung etwaiger von der Arbeitsgruppe „Schwermetalle“ vorgeschlagener Optionen;

ii) mögliche Überarbeitungen des Textes des Protokolls und der Anhänge I bis VII unter Berücksichtigung etwaiger von der Arbeitsgruppe „Schwermetalle“ vorgeschlagener Optionen sowie der einschlägigen angenommenen Änderungen des Protokolls über persistente organische Schadstoffe (POP) und der vorgeschlagenen Änderungen des Protokolls von Göteborg, sofern solche Überarbeitungen die Erreichung einer höheren Zahl von Ratifizierungen nicht erschweren;

iii) Möglichkeiten, das Protokoll leichter an künftige Entwicklungen anzupassen durch Erstellung eines auf der Grundlage von Anhang III ausgearbeiteten und wenn nötig aktualisierten Leitfadens zu den besten verfügbaren Techniken;

b) die Verhandlungen – wie im Jahr 2011 gefordert – auf diejenigen Änderungsvorschläge zu konzentrieren, die auf eine höhere Zahl von Ratifizierungen abzielen und Fragen betreffen, die auch bei der Überarbeitung des Protokolls von Göteborg zur Sprache kamen;

c) bei der Prüfung von Vorschlägen für Änderungen der Anhänge VI und VII in Bezug auf quecksilberhaltige Produkte (basierend auf dem Vorschlag der Europäischen Union und der Arbeit der Arbeitsgruppe „Schwermetalle“) die Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, da der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuss an einem weltweit rechtsverbindlichen Instrument für Quecksilber (einschließlich quecksilberhaltige Produkte) arbeitet.“